

Stücke, ganze Seiten unserer Ausgaben bedeckend, aus fremden Quellen eingeschoben, theils auch kleine Absätze mosaikartig mit anderen Quellen verwebt. Das letztere Verfahren tritt natürlich dort am klarsten hervor, wo uns die verschiedenen Elemente dieses Mosaik in ursprünglicher Fassung erhalten sind. Ein klassisches Beispiel habe ich S. 39 meines Buches geliefert¹⁾: A. R. 24 sind Sätze der überarbeiteten Reinhardsbrunner Quelle (vgl. Hist. brev.) durch die Interpolation des Chron. Samp. verdrängt worden.

Mehrfach hat man geäußert, solche kleine Absätze könnten nicht als Interpolationen ausgeschieden werden²⁾, sie seien vielmehr Zeugnisse für die Existenz einer gemeinsamen Quelle der Historien und jener angeblich ausgeschriebenen Chronik. Sie seien so eng mit den Worten des Samp. verknüpft, dass eine Lostrennung gar nicht ausführbar sei. Ich kann dagegen nur auf eben jene Stelle verweisen, wo wir zufällig in der Lage sind, das verlorene Glied originaler Reinhardsbrunner Aufzeichnung wieder einzusetzen. Ich verweise ausserdem³⁾ auf Schedels Excerpte s. a. 1281 (S. 105). Dort ist ein Reinhardsbrunner Bericht aus dem Sampetrinum interpoliert worden, während er in A. R. 242 sich unvermischt erhalten hat. In der Hannoverschen Handschrift ist er unter ein falsches Jahr,

1) Zwei andere significant Beispiele: A. R. 119, 9—14, aus Chron. Samp. und Cron. minor compiliert, und A. R. 145 aus den gleichen Quellen combinirt, habe ich schon im zweiten Capitel S. 109 erwähnt. 2) Posse hatte, Forschungen z. Deutsch. Gesch. XIII, 349, die irrige Anschauung ausgesprochen, dass der Reinhardsbrunner Ueberlieferung die unmittelbare Anknüpfung einer Originalstelle an das Entlehnte fremd sei. 3) Wenigstens in der Anmerkung erwähne ich noch einen andern interessanten Fall. Die Nachricht von der Ermordung Engelberts von Köln im Jahre 1225 lautet in dem römischen Fragment der Reinhardsbrunner Historien folgendermassen: 'Anno domini 1225 Engelbertus Coloniensis archiepiscopus occisus est a comite Friderico de Ysenberg, qui et ipse in ulcionem fusi sanguinis in Colonia per sentenciam iudiciariam in anniversario eiusdem archiepiscopi crurifragio misere sequenti anno interiit'. Diese Nachricht stammt aus der Cron. minor 197, 9. Sie ist aber aus dem Chron. Samp. p. 70 um die Worte 'sequenti anno in episcopi anniversario' bereichert worden. In der Hannoverschen Handschrift (A. R. 183, 9) lautet diese Nachricht: 'Eodem anno occisus est Engelbertus archiepiscopus Coloniensis ab iniquo filio sororis sue de Althana'. Die durchschossenen Worte finden sich in keiner der beiden Erfurter Chroniken, vielmehr hat sie der Schreiber der Hannoverschen Handschrift aus dem folgenden originalen Bericht der Historien über die Gerichtssitzung des Königs Heinrich (VII.) entnommen. Dort heisst es in dem römischen Fragment 'postulantes iustum iudicium sibi fieri de interfectione domini sui ab iniquo filio soris sue de Alzona' und ebenso in der Hannoverschen Handschrift, jedoch mit Weglassung der letzten sieben vorweggenommenen Worte. Das römische Fragment theilte ich mit Zeitschr. f. thür. Gesch. N. F. II, 227.